

- d) Die Pläne der Leiter und der Erzieher in Schulhorten und Internaten;
sie enthalten Maßnahmen zur Unterstützung der Lernarbeit der Schüler und Festlegungen für eine interessante Freizeitgestaltung.

(2) Der Jahresarbeitsplan der Schule äst in Zusammenarbeit mit der Gewerkschaftsgruppe aus zu arbeiten und im Pädagogischen Rat zu beraten. Die Pläne der Klassenleiter, des Leiters des Schulhortes, des Internats und der Erzieher in Schulhorten sind vom Direktor oder Schulleiter zu bestätigen. Die Durchführung der Pläne ist in regelmäßigen Abständen zu kontrollieren.

§3

(1) Die organisatorische Grundlage für den Unterricht ist der Stundenplan. Er ist nach pädagogischen, psychologischen und hygienischen Grundsätzen für die einzelnen Klassen aufzustellen.

(2) Der Unterricht der Schule beginnt in der Regel um 8 Uhr. Ausnahmen bedürfen der Bestätigung des Kreisschulrates.

(3) Die Pausenordnung ist entsprechend den pädagogischen und hygienischen Erfordernissen vom Direktor oder Schulleiter nach Konsultation des Schularztes festzulegen. Dabei sollten in der Regel die Kurzpausen 10 Minuten umfassen; Eine größere Pause ist für die Pausengymnastik zu nutzen. Bei einer Gesamtunterrichtszeit von 6 Stunden sind die Unterrichtsstunden durch Pausen zu unterbrechen, für die insgesamt 70 Minuten vorzusehen sind. Die Aufteilung dieser Pausenzeit ist nach den örtlichen Bedingungen vorzunehmen. Es darf nicht mehr als 6 Stunden ohne Unterbrechung durch eine ausreichende Mittagspause an einem Tage hintereinander unterrichtet werden; Die Ausgabe der Schulspeisung soll in der Regel nach Schluß des Vormittagsunterrichts erfolgen.

(4) Die zeitliche Beanspruchung der Schüler und die einzelnen Fachstunden sind in allen Klassen gleichmäßig auf die einzelnen Wochentage zu verteilen. Die 1. und 2. Klassen dürfen an einem Tage nicht mehr als 4 Stunden, die 3. Klassen nicht mehr als 5 Stunden unterrichtet werden.

(5) Die Stundenpläne sind im Pädagogischen Rat und mit dem Elternbeirat zu beraten und vom Direktor oder Schulleiter dem Kreisschulrat vorzulegen.

§4

(1) Die Hauptform des Unterrichts ist die Unterrichtsstunde. Daneben sind auch andere Unterrichtsformen, wie Unterricht in der Produktion, Exkursionen u. a., anzuwenden. Die Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten. Sie ist pünktlich zu beginnen und zu beenden und ausschließlich für die Bildungs- und Erziehungsarbeit zu nutzen. Für den Unterricht in den 1. Klassen ist im Ablauf der Stunde auf einen pädagogisch durchdachten Wechsel des Unterrichtsgegenstandes, der Unterrichtsmethoden und Formen zu achten.

(2) Jeder Unterricht ist zur Erreichung einer hohen Qualität der Bildungs- und Erziehungsarbeit gut vorzubereiten. Die Unterrichtsmethoden müssen geeignet sein, die Selbständigkeit und Selbsttätigkeit der Schüler zu entwickeln, ihre Initiative zu fördern und sie daran zu gewöhnen, theoretische und praktische Aufgaben selbständig zu lösen und sie zur eigenen systematischen Beobachtung sowie zur Durchführung von Versuchen zu befähigen. Die altersmäßigen und individuellen Besonderheiten der Schüler sind zu beachten, Übungen und Wiederholungen regelmäßig durchzuführen.

(3) Der Unterricht darf nicht gestört werden. **Unterrichtsbesuche** können nur mit Zustimmung des Direktors

oder Schulleiters erfolgen; Es ist untersagt, während des Unterrichts

- a) dem Lehrer zu seiner Arbeit Bemerkungen zu machen;
- b) Lehrer von ihrer unmittelbaren Arbeit abzulenken;
- c) Versammlungen und Sitzungen jeglicher Art durchzuführen.

(4) Nach Beginn der Unterrichtsstunde dürfen nur der Direktor oder Schulleiter, sein Vertreter oder Mitarbeiter der staatlichen Organe für Volksbildung in Ausnahmefällen die Klasse betreten.

§5

(1) Für alle Schüler ist die planmäßige Bildungs- und Erziehungsarbeit außerhalb des Unterrichts in Schulhorten zu ermöglichen. Der Schulhort ist ein fester Bestandteil der Schule. Er gliedert sich entsprechend den altersmäßigen Besonderheiten in der Regel in folgende Stufen:

- a) Stufe für die Klassen 1 bis 4,
- b) Stufe für die Klassen 5 bis 8;
- c) Stufe für die Klassen 9 bis 10.

(2) Die Hauptaufgabe des Schulhortes ist es, den Schülern beim Lernen zu helfen und sie in einer sinnvollen Freizeitgestaltung erzieherisch zu betreuen. Die Arbeit im Schulhort muß in den verschiedenen Stufen die altersmäßigen Besonderheiten der Schüler berücksichtigen. Dabei ist mit der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ und der Freien Deutschen Jugend eng zusammenzuarbeiten.

(3) Der Schulhort ist ganztägig geöffnet. Beginn und Ende der Arbeit des Schulhortes richten sich nach den örtlichen Erfordernissen.

(4) Der Direktor oder Schulleiter ist für die Arbeit des Schulhortes verantwortlich. Der Schulhort soll von einem Lehrer geleitet werden. Weitere Lehrer sind im Rahmen ihrer Pflichtstundenzahl im Schulhort einzusetzen. Darüber hinaus sind pädagogisch ausgebildete Gruppenerzieher und ehrenamtliche Kräfte im Schulhort einzusetzen.

§6

(1) Die Arbeit der Schule ist durch den Direktor oder Schulleiter so zu gestalten, daß ein kontinuierlicher Ablauf des Unterrichts, der Hort- und Internatsziehung sowie der Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften, Kurse und Schulsportgemeinschaften gesichert ist.

(2) Die Schüler dürfen durch Veranstaltungen, die außerhalb des Unterrichts liegen, erst 2 Stunden nach Schluß des lehrplanmäßigen Unterrichts und anderer verbindlicher Veranstaltungen der Schule beansprucht werden.

(3) Soweit sich aus dieser Regelung für die Tätigkeit der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ und der Freien Deutschen Jugend besondere Vereinbarungen erforderlich machen, sind diese mit dem Direktor oder Schulleiter zu treffen.

n.

Schule und Betriebe

§7

Die allgemein bildende polytechnische Schule hat durch systematische und planmäßige Verbindung der Bildung und Erziehung mit dem Leben, besonders mit der produktiven Arbeit, die Schüler zur Liebe zur Arbeit und zu den arbeitenden Menschen zu erziehen. Die Schule hat den Schülern fundierte Kenntnisse und Fertigkeiten in den Grundlagen der Wissenschaften*